

OAPVO 2010: §20 „Ermittlung der Gesamtqualifikation“

In Block I einzubringen:	Alle Halbjahresnoten (Q 1.1 bis Q 2.2) der Abiturprüfungsfächer (schriftlich und mündlich) und des Kernfachs, das nicht Prüfungsfach ist	Bewertung
Naturwissenschaften	4 Ergebnisse	$E I = P \times \frac{40}{36}$ <p>E I: (Gesamt-)Ergebnis Block I P: erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren</p> $200 \leq E I \leq 600$
Profilergänzende Fächer	4 Ergebnisse	
Kunst oder Musik oder Darst. Spiel	1 Ergebnis	
Geschichte	2 Ergebnisse	
Fächergruppe Geo/WiPo	2 Ergebnisse	
Religion oder Philosophie	2 Ergebnisse	
Insgesamt einzubringen:	Bis zu 36 Ergebnissen „auffüllen“ (davon maximal 3 Sportergebnisse) (29 Ergebnisse mit mindestens 05 Punkten; maximal 7 „Unterkurse“, wobei Aufgabenfeld egal; keine 00 Punkte)	
Abiturprüfungsfächer (Block II):	Vier Prüfungen müssen erbracht werden (fünffache Wertung) und die fünfte Prüfung <u>kann</u> erbracht werden (vierfache Wertung)	4 Prüfungen: $E II = 5 \times PF1 + 5 \times PF2 + 5 \times PF3 + 5 \times PF4$
Kernfächer (P1; P2)	In zwei der drei Kernfächer: schriftliche Prüfungen (bei mündlicher „Nachprüfung“ zählt schriftliches Ergebnis zu mündlichem Ergebnis 2:1)	5 Prüfungen: $E II = 4 \times PF1 + 4 \times PF2 + 4 \times PF3 + 4 \times PF4 + 4 \times PF5$ $100 \leq E II \leq 300$
Profilmfach (P3)	Schriftliche Prüfung	
P4	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Präsentationsprüfung	
P5	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Besondere Lernleistung	
	2 von 4 bzw. 3 von 5 Abiturprüfungsfächern müssen mind. 05 Punkte betragen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aus <u>jedem</u> Aufgabenfeld (sprachl.-lit.-künstl.; math.-naturwiss., gesellschaftswiss.) muss ein Fach als Abiturprüfungsfach gewählt werden. • Das gewählte Abiturprüfungsfach muss <u>durchgängig</u> in der Oberstufe (Einführungs- und Qualifikationsphase) unterrichtet worden sein. 	Gesamtergebnis: $E = E I + E II$ $300 \leq E \leq 900$

Fachhochschulreife (schulischer Teil) OAPVO 2010: §23 „Erwerb der Fachhochschulreife“

	<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulreife (schulischer Teil) mit Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erreichbar • Bei Wiederholung des Schuljahres gelten Ergebnisse des ersten Durchgangs als nicht erbracht • Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann Höchstdauer des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase • in 17 Halbjahresleistungen mindestens 85 Punkte (Berechnung: Punktsomme x $\frac{19}{17}$) • in 11 Halbjahresleistungen mindestens jeweils 05 Punkte in einfacher Wertung • bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) stammen, mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je 05 Punkten in einfacher Wertung • in zwei „eA-Fächern“ insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung
Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen	<p style="text-align: center;"><u>Zwei</u> Halbjahresleistungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • einer fortgeführten Fremdsprache • Geschichte • WiPo oder Geo • Mathematik • einer Naturwissenschaft • dem Profil gebenden Fach <p style="text-align: center;">und <u>eine</u> Halbjahresleistung aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Religion oder Philosophie • Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel sein.
	In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit 00 Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden.
	Schüler, die nach Q1.2 die Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, können am Ende von Q2.1 die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie die Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtung in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten (Q1.2) und dritten (Q2.1) Schulhalbjahres erfüllen. Genauso zum Ende Q2.2 > Fachhochschulreife (schulischer Teil) mit Leistungen aus Q2.1 und Q2.2